

ZH_KASSATIONSGERICHT AC040075 vom 8. November 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC040075

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040075 du 8 novembre 2004

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040075 del 8 novembre 2004

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Bezirksanwaltschaft Affoltern vom 28. Juni 2000 wirft dem Beschwerdeführer vor, fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht zu haben. Der Anklage liegt folgender Sachverhalt zugrunde: "Am 18. März 2000, ca. 12.55 Uhr, lenkte der [Beschwerdeführer] seinen PW [...], ZH [___'___], auf der [Z.-strasse von A in Richtung B]. An seinem Auto hatte er vorne zwei Pneus der Marke Dunlop und hinten zwei Pneus der Marke Avon montiert, wobei der Pneu hinten links nicht auf der ganzen Lauffläche eine Rillentiefe von mindestens 1,6 mm aufwies, welche Umstände die gleichmässige Bodenhaftung beeinträch- tigten. In einer Linkskurve [...] geriet er wegen der in Anbetracht der Strassenfüh- rung und der Witterungsverhältnisse zu hohen Geschwindigkeit auf der regennas- sen Strasse zunächst ins Schleudern, dann über den rechten Fahrbahnrand hin- aus auf die abfallende Böschung, wo er mit der rechten Fahrzeughälfte heftig ge- gen einen Baum prallte. Durch diesen Aufprall erlitt sein Beifahrer [S.] neben Rissquetschwunden und einem mehrfachen Bruch des rechten Oberschenkels einen Genickbruch, welche Verletzung zum sofortigen Tod [...] führte."

E. 2

Der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirks Affoltern sprach den Be- schwerdeführer mit Urteil vom 14. Dezember 2000 anklagegemäss der fahrlässi- gen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB schuldig und bestrafte ihn mit drei Mo- naten Gefängnis (unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probe- zeit von drei Jahren) (vgl. OG act. 54).

E. 2.1

Die Vorinstanz begründete die teilweise Überbindung der Verfahrensko- sten an den Beschwerdeführer wie folgt (KG act. 2 S. 6): "Die Kosten werden dem Freigesprochenen namentlich auferlegt, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Beneh- men verursachte (§§ 42 Abs. 1 und 189 Abs. 1 StPO). Dazu ist ein gegen ge- schriebene oder ungeschriebene rechtliche Verhaltensnormen klar verstossendes Verhalten notwendig, welches eine pflichtgemäss handelnde Strafverfolgungsbe- hörde zur Einleitung des Strafverfahrens veranlasste (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 1206). Wie bereits im Urteil vom 15. Oktober 2002 dar- gelegt, ist insbesondere gestützt auf das Gutachten erstellt, dass als Unfallursa- che namentlich die ungenügende Profiltiefe sowie die überhöhte Geschwindigkeit anzusehen sind (Urk. 76 S. 8f., Urk. 90 S. 3ff.). Der [Beschwerdeführer] hatte mit- hin die entsprechenden Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt (Art. 8 Abs. 1 SVG; Art. 58 Abs. 4 VTS; Art. 32 Abs. 2 SVG; Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV). Dass in Anbetracht der angetroffenen Unfallsituation, welche auf ein Fehl- verhalten des

[Beschwerdeführers] hindeutete (vgl. dazu die entsprechenden Fo- toblätter in Urk. 7), gegen diesen ermittelt bzw. eine Strafunteruntersuchung durchgeführt wurde, ist die notwendige Folge des strafprozessualen Legalitätsprinzips. Demnach wird der [Beschwerdeführer] für die Untersuchung sowie das vorinstanzliche Gerichtsverfahren kostenpflichtig. Da es zur rechtsgenügen-

- 5 - den Abklärung des Sachverhaltes bereits im Stadium der Untersuchung, spätestens jedoch im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens angezeigt gewesen wäre, ein wissenschaftliches Gutachten einzuholen, sind dem [Beschwerdeführer] ausserdem die Kosten des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich aufzuerlegen. Die übrigen Kosten des ersten Berufungsverfahrens sowie die Kosten des vorliegenden Prozesses, je einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind demgegenüber auf die Gerichtskasse zu nehmen, weil der [Beschwerdeführer] diese nicht zu vertreten hat."

E. 2.2

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Kassationsgerichts stellt die Missachtung von Vorschriften über die Kostenaufgabe eine Verletzung materieller Gesetzesvorschriften im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 6 StPO dar (ZR 89 Nr. 108, ZR 72 Nr. 107, VON RECHENBERG, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2. Auflage, Zürich 1986, S. 36; SCHMID, in Donatsch/Schmid, Kommentar StPO ZH, Zürich 1996, N 31 zu § 430). Im Verfahren der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde werden dahingehende Rügen bezüglich der richtigen Anwendung der fraglichen Rechtsnorm mit freier Kognition beurteilt (SCHMID, Kommentar, a.a. O., N 31 zu § 430 StPO m.H.). b) Gemäss § 189 Abs. 1 StPO können einem freigesprochenen Angeklagten die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn er die Untersuchung durch ein verworfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat. Bei der Kostenpflicht des Freigesprochenen handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Prozesses verursacht wurde. Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Im Zivilrecht wird demnach eine Haftung ausgelöst, wenn jemandem durch ein widerrechtliches und abgesehen von den Fällen der Kausalhaftung - ausserdem schuldhaftes Verhalten ein Schaden zugefügt wird. Widerrechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR ist ein Verhalten dann, wenn es gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. ein Schädigungen vermeidendes Verhalten vorschreiben. Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung, unter anderem aus Privat-, Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder

- 6 - ungeschriebenes Recht handelt. Gemäss Bundesgericht und Kassationsgericht ist eine solchermassen begründete Kostenaufgabe mit Verfassung und Konvention vereinbar, d.h. es ist zulässig, einem nicht verurteilten Angeklagten die Kosten zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine solche Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332 E. 1/b; BGE 116 Ia 175 E. 2/c [=Leitentscheid]; bestätigt zuletzt: 1P.341/2004/sta, Urteil vom 27. Juli 2004, E. 3/1; ZR 99 Nr. 8, ZR 99 Nr. 64; RB 1999 Nr. 8 E. II/4b; SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 1206, m.w.H.). Nach der

Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Kassationsgerichts ist es mit dem konventions- und verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK) aber nicht vereinbar, einem Freigesprochenen die Kosten aufzuerlegen, gestützt auf den - direkten oder indirekten - Vorwurf, er habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden (BGE 116 Ia 175 E. 2/e [=Leitentscheid]; bestätigt zuletzt: 1P.341/2004/sta, Urteil vom 27. Juli 2004, E. 3/1; ZR 99 Nr. 8; ZR 99 Nr. 64; vgl. RB 1999 Nr. 8 E. II/4b; SCHMID, Strafprozessrecht, a.a.O., m.w.H.). Bei der Frage, ob eine Kostenauflage eine unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung unzulässige strafrechtliche Missbilligung enthält, ist nicht auf den Eindruck abzustellen, den der Entscheid beim juristisch geschulten Leser hervorruft, sondern darauf, wie ihn das Publikum verstehen darf und muss (BGE 114 Ia 299 E. 2b).

E. 2.3

a) Das Obergericht legte in seiner Begründung des Kostenentscheids zunächst die gesetzliche Grundlage für eine Kostenauflage bei Freispruch gemäss der zürcherischen Strafprozessordnung dar. Danach führte es kurz die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Frage der Kostenauflage bei Freispruch an, wie sich (zumindest sinngemäss) aus dem dortigen Verweis auf die einschlägige Lehrmeinung ("Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 1206") ergibt. Bezogen auf den vorliegenden Fall hielt das Obergericht weiter fest, dass namentlich die ungenügende Profilrillen-Tiefe sowie die überhöhte Geschwindigkeit als Unfallursachen anzusehen seien. Der Beschwerdeführer habe somit gegen die entsprechenden Verkehrsregeln verstossen (vgl. vorstehend E. II/2/1).

- 7 - Aus den in der Begründung in Klammern angeführten Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts ergibt sich, dass die Vorinstanz konkret davon ausging, der Beschwerdeführer habe zum einen die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h (ausserhalb von Ortschaften) im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG) in Verbindung mit Art. 4a Abs. 1 lit. b Verkehrsregelverordnung (VRV) überschritten und zum anderen habe die Profilrillen-Tiefe des hinteren Pneus (links) nicht den Anforderungen von Art. 8 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 58 Abs. 4 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) genügt. b) Entgegen der Auffassung in der Beschwerde ging die Vorinstanz nach dem Gesagten nicht ohne weiteres davon aus, dass das fehlerhafte Verhalten, welches zur Kostenauflage führte, auch widerrechtlich erfolgt sei. In der Begründung nannte die Vorinstanz ausdrücklich die konkreten Verhaltensnormen des Strassenverkehrsrechts, die der Beschwerdeführer ihrer Ansicht nach verletzt habe. Mithin geht aus dem Entscheid hervor, gegen welche (hier geschriebenen) Normen der von der Kostenauflage betroffene Beschwerdeführer verstossen haben soll. Der Hinweis in der Beschwerde auf ZR 95 Nr. 76 geht an der Sache vorbei. In jenem Fall hatte der Richter die Widerrechtlichkeit des Verhaltens nicht nachgewiesen, indem er im Gegensatz zum vorliegenden Fall keine geschriebene oder ungeschriebene Norm bezeichnete, welche verletzt worden sein soll, und eine solche ergab sich auch nicht sinngemäss aus der Begründung des damals angefochtenen Entscheids. Soweit der Beschwerdeführer einwendet, die Vorinstanz habe die Widerrechtlichkeit nicht unter Hinweis auf eine (verletzte) Verhaltensnorm nachgewiesen, erweist sich die Rüge somit als unbegründet. c) Mit den vorinstanzlichen Erwägungen wird dem freigesprochenen Beschwerdeführer weder direkt noch indirekt unterstellt, er habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe ihn eine strafrechtliche Schuld. Die Vorinstanz begründete lediglich, inwiefern der

Beschwerdeführer in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen Verhaltensnormen aus dem Strassenverkehrsrecht verstossen und die Einleitung des Strafverfahrens verursacht habe. Bezeichnenderweise enthält die vorinstanzliche Begründung keinen Hinweis auf die entsprechenden Strafbestim-

- 8 - mungen des Strassenverkehrsrechts (Art. 90 Ziff. 1 SVG [einfache Verletzung von Verkehrsregeln] und Art. 93 Ziff. 2 SVG [Nicht betriebssichere Fahrzeuge]). In der obergerichtlichen Begründung der Kostenaufgabe liegt somit keine Verletzung der Unschuldsvermutung, sofern der Beschwerdeführer überhaupt solches rügen wollte. Somit verstösst die nach § 189 StPO erfolgte Kostenaufgabe auch insoweit nicht gegen die von der Rechtsprechung zu Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK entwickelten Grundsätze. Den Grundsatz der Unschuldsvermutung betreffend ist im vorliegenden Fall ergänzend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Es liegt auf der Hand, dass die besagten Verkehrsregeln bei der materiellen Beurteilung des angeklagten Tatbestandes der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB eine Rolle gespielt hätten. Gerade bei Verkehrsunfällen vermag nämlich regelmässig der Verstoß gegen eine gesetzliche Verhaltensregel aus dem Strassenverkehrsrecht die bei Fahrlässigkeitsdelikten erforderliche Sorgfaltspflichtverletzung (zumindest in objektiver Hinsicht) zu begründen. Mit anderen Worten besteht zwischen der Begründung, welche für einen Schuldspruch hinsichtlich der fahrlässigen Tötung (voraussichtlich) erforderlich gewesen wäre, und jener, mit welcher vorliegend dem Beschwerdeführer die Kosten überbunden wurden, eine gewisse Übereinstimmung. Trotzdem entsteht aufgrund dieser Besonderheit nicht - auch nicht für das (nicht juristisch geschulte) Publikum - der Eindruck, die Vorinstanz habe den Beschwerdeführer in strafrechtlicher Hinsicht für schuldig befunden und/oder insofern eine strafrechtliche Missbilligung zum Ausdruck gebracht. Zum einen bleibt es dabei, dass die Vorinstanz nur begründet hat, weshalb der Beschwerdeführer in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen Verhaltensnormen aus dem Strassenverkehrsrecht verstossen und die Einleitung des Strafverfahrens verursacht habe. Zum anderen ist es mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung vereinbar, dem freigesprochenen Angeschuldigten die Kosten wegen eines Verhaltens aufzuerlegen, das in objektiver Hinsicht die Merkmale eines Straftatbestandes erfüllt, denn mit der Unschuldsvermutung kann nur die Vermutung gemeint sein, dass der Betroffene nicht sämtliche zu seiner Verurteilung erforderlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit (tatbestandsmässiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten) kumulativ erfüllt hat (vgl. BGE 116 Ia 174 E. 2/d m.H.; 109 Ia 165 E. 4/b; ZR

- 9 - 85 Nr. 34 E. 4/b-c; vgl. weiter auch den mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Bundesgerichtsentscheid 1P.189/2003/dxc, Urteil vom 15. Dezember 2003, E. 1). Der Klarheit halber ist schliesslich auch hier ausdrücklich festzuhalten, dass gegen den Beschwerdeführer kein strafrechtlicher Schuldvorwurf erhoben wird. 3. a) Abschliessend rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz werfe ihm in aktenwidriger oder willkürlicher Weise vor, er sei mit einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h gefahren. Zur Begründung wird in der Beschwerde zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Vorinstanz dabei insbesondere auf das ergänzende wissenschaftliche Gutachten stütze. Weiter wird festgehalten: "Die tatsächlich vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit kann jedoch nicht diesem Gutachten entnommen werden, dieses macht vielmehr einen Umkehrschluss: Weil die fragliche Kurve bei den zum Unfallzeitpunkt herrschenden Verhältnissen und trotz des einen Pneus, der eine ungenügende Rillentiefe aufwies, mit einer Geschwindigkeit von rund 120 km/h hätte durchfahren werden können, es aber

trotzdem zum Unfall gekommen ist, sei nichts anderes denkbar, als dass der Beschwerdeführer eben mit mehr als 120 km/h gefahren sei. Das ist eine willkürliche Annahme des wissenschaftlichen Gutachters, der sich dabei auf keinerlei Akten stützen kann, da zuvor niemand dem Beschwerdeführer vorgeworfen hatte, mit mehr als der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gefahren zu sein [...]" (vgl. KG act. 1 S. 3-4). b)aa) Aktenwidrigkeit im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 5 StPO liegt vor, wenn Bestandteile der Akten, die im Zeitpunkt des fraglichen Entscheides dem Gericht vorlagen, überhaupt nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen wurden und sich deshalb die angefochtene tatsächliche Feststellung als "blanker Irrtum" erweist. Bei der willkürlichen tatsächlichen Annahme wird demgegenüber der Akteninhalt richtig wiedergegeben, aber in falscher Weise gewürdigt. Die Beweiswürdigung des vorinstanzlichen Sachrichters ist dann willkürlich und kann aufgrund von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO mit Erfolg angefochten werden, wenn sie sich als abwegig und schlechthin unvertretbar erweist. bb) Die Beschwerde führende Partei hat sich konkret mit dem angefochtenen Entscheid bzw. den darin enthaltenen entscheidrelevanten Erwägungen aus-

- 10 - einanderzusetzen und den behaupteten Nichtigkeitsgrund in der Beschwerdeschrift selbst nachzuweisen (vgl. § 430 Abs. 2 StPO). Wer die vorinstanzliche Beweiswürdigung als willkürlich rügen will, muss in der Beschwerde genau darlegen, welche tatsächlichen Annahmen des angefochtenen Entscheides aufgrund welcher Aktenstellen willkürlich sein sollen. Wird Aktenwidrigkeit einer tatsächlichen Annahme behauptet, so sind die Bestandteile der Akten, die nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen worden sein sollen, genau anzugeben (ZR 91/92 Nr. 6; vgl. auch BGE 127 I 42 E. 3b sowie ZR 81 Nr. 88 E. 6; DONATSCH/SCHMID, Kommentar; a.a.O., N 32 zu § 430; VON RECHENBERG, a.a.O., S. 16ff.). Die Nicht-Einhaltung der Begründungsanforderungen hat zur Folge, dass auf entsprechende Beschwerdevorbringen nicht eingetreten werden kann. c) An sich richtig ist, dass die genaue, tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit des Fahrzeugs des Beschwerdeführers nicht dem wissenschaftlichen Gutachten der Stadtpolizei Zürich entnommen werden kann. Die Vorinstanz ging aber auch nicht von einer entsprechenden Annahme aus. Sie schloss lediglich gestützt auf das Gutachten auf eine tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit von über 80 km/h (vgl. KG act. 2 S. 6 und dortige Belegstellen). Inwiefern diese Schlussfolgerung an einem der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe leiden sollte, wird in der Beschwerde nicht substantiiert dargetan. Es wird nicht näher argumentativ aufgezeigt, weshalb der gutachterliche Umkehrschluss als solcher unzulässig sein soll bzw. inwiefern die Vorinstanz vor dem Hintergrund der gutachterlichen Feststellungen nicht auf eine Geschwindigkeit von über 80 km/h hätte schliessen dürfen, und solches ist - wie angefügt werden kann - auch nicht offenkundig ersichtlich. Damit erweist sich die Rüge als unbegründet, soweit auf die Beschwerde mit Blick auf die Begründungsanforderungen überhaupt eingetreten werden kann. 4. Weitere Vorbringen, welche hinreichend konkret auf die Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes nach § 430 Abs. 1 StPO schliessen lassen, können der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Abschliessend bleibt daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen Nichtigkeitsgrund nachzuweisen

- 11 - vermochte. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte. 5. Den Parteien wird angezeigt, dass ein Kassationsrichter im Sinne von § 138 Abs. 4 GVG eine abweichende Ansicht hinsichtlich E. II/2/3c mit Begrün-

zung zu Protokoll gegeben hat (vgl. KG Prot. S. 3 bzw. KG act. 12). II I. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Kassationsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu tragen (vgl. § 396a StPO). Über die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin wird nach Eingang der Honorarnote mittels Präsidialverfügung entschieden. Das Gericht beschliesst:

E. 3

Auf Berufung des (amtlich verteidigten) Beschwerdeführers und auf Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hin sowie nach Durchführung einer ergänzenden Beweisaufnahme durch die II. Strafkammer des Obergerichts bestätigte dieselbe mit Urteil vom 15. Oktober 2002 das erstinstanzliche Urteil im Schuldpunkt. Sie bestrafte den Beschwerdeführer aber neu mit vier Monaten Gefängnis (wiederum unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von drei Jahren) (vgl. OG act. 100).

- 3 -

E. 4

Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene kantonale Nichtigkeitsbeschwerde hiess das Kassationsgericht mit Beschluss vom 16. September 2003 (aufgrund einer Verletzung des Anklagegrundsatzes) gut, hob den angefochtenen Entscheid (vollumfänglich) auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. OG act. 109).

E. 5

Nach der (schriftlichen) Durchführung des fortgesetzten Berufungsverfahrens sprach die II. Strafkammer des Obergerichts den Beschwerdeführer vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB (aus prozessualen Gründen) frei. In Bestätigung des erstinstanzlichen Kosten-Dispositivs (dort Ziff. 4 und 5) auferlegte das Obergericht dem Beschwerdeführer die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, die Untersuchungskosten sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung (in jenen Verfahrensstadien) (vgl. Dispositiv-Ziffer 2). Die Kosten des im (ersten) Berufungsverfahren eingeholten Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich auferlegte es ebenfalls dem Beschwerdeführer (vgl. Dispositiv-Ziffer 3). Die übrigen Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, nahm das Obergericht auf die Gerichtskasse (vgl. Dispositiv-Ziffern 3 und 4) (vgl. KG act. 2. S. 7).

E. 6

Gegen das (zweite) obergerichtliche Urteil hat der Beschwerdeführer rechtzeitig kantonale Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und begründet. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids hinsichtlich der Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffern 2 und 3) (vgl. KG act. 1 S. 2). Die Vorinstanz hat auf eine Vernehmlassung verzichtet (KG act. 11), die Staatsanwaltschaft (Beschwerdegegnerin) auf eine Beschwerdeantwort (KG act. 10).

E. 7

Der Beschwerdeführer legte gegen das Urteil des Obergerichts keine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ein (vgl. KG act. 6). II . 1. Die Verteidigerin des Beschwerdeführers rügt zur Hauptsache, die vorinstanzliche Kostenaufgabe leide an einem Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 6 StPO. Zur Begründung der Rüge bringt sie in der Beschwerde zu-

- 4 - zusammengefasst vor, die Kostenaufgabe im freisprechenden Urteil trage den aus der BV und der EMRK abgeleiteten Voraussetzungen keine Rechnung. Insbesondere umschreibe die Vorinstanz im Rahmen der Begründung der Kostenaufgabe gerade nur jene Umstände, welche zum Tatverdacht und zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer geführt hätten, und gehe ohne weiteres davon aus, dass die Herbeiführung des Tatverdachts auch widerrechtlich erfolgt sei. Dies stelle - so die Verteidigung unter Hinweis auf ZR 95 Nr. 76 - eine unzulässige Schlussfolgerung dar. Das Bewirken eines Tatverdachts bilde zwar die Voraussetzung für die Einleitung eines Strafverfahrens. Das bedeute aber nicht gleichzeitig, dass auch die Voraussetzungen für eine Kostenaufgabe bei Freispruch gegeben seien. Diese Rechtsfolge könne nur eintreten, wenn die Umstände, auf denen ein Tatverdacht gründe, auch das zusätzliche Merkmal der Widerrechtlichkeit erfüllten. Diese Widerrechtlichkeit eines Verhaltens müsse im Einzelfall nachgewiesen werden, indem aus der Begründung mindestens auf jene geschriebene oder ungeschriebene Norm geschlossen werden könne, die verletzt worden sein solle. Eine solche ausserhalb des freigesprochenen Anklagevorwurfs liegende Norm bezeichne das Obergericht jedoch nicht (vgl. KG act. 1 S. 2-3)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.